

Räteordnungen

zur Wahl der Räte im Bistum Trier

Ordnungen

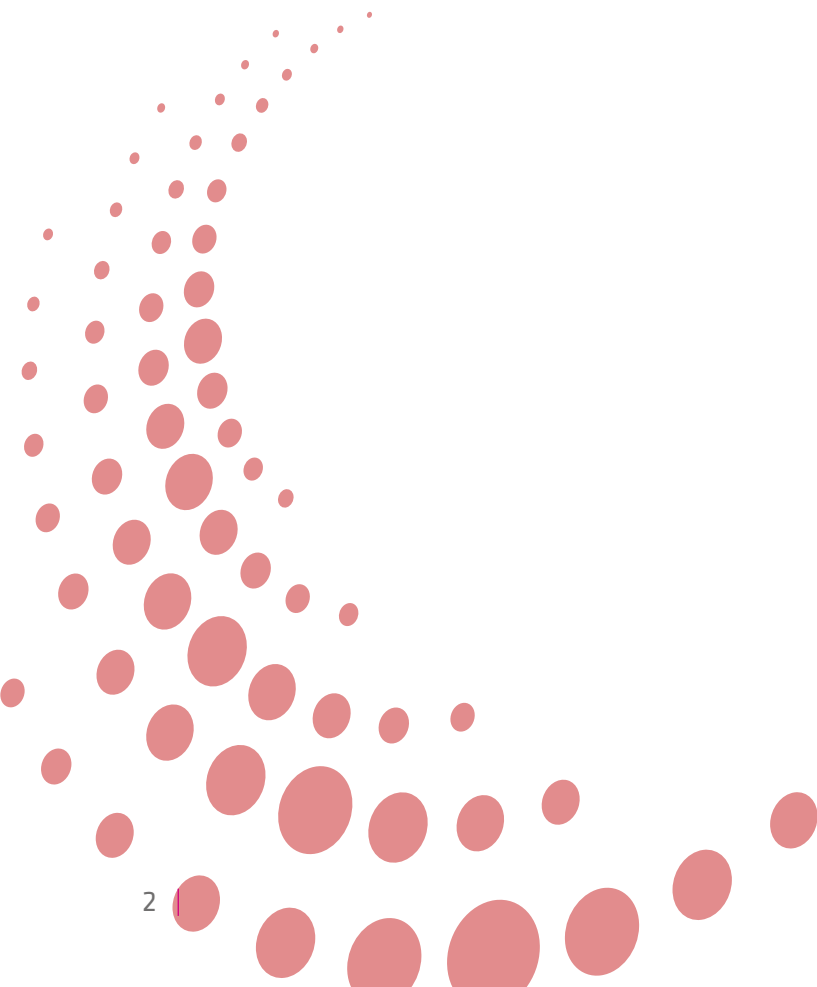
für die Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte

Wahlordnungen

für die Pfarrgemeinderäte und Kirchengemeinderäte

Geschäftsordnung

für die Pfarrgemeinderäte



Liebe Engagierte in den Pastoralen Gremien, liebe Interessierte,

heute halten Sie die neue Ordnung für die Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäte sowie die dazu gehörenden Wahl- und Geschäftsordnungen in den Händen.

Die neuen Ordnungen schreiben für die pfarrlichen Gremien (Pfarrgemeinderat und Kirchengemeinderat) umfassende Beteiligungsrechte fest. Sie sollen ein Grundgerüst auf Ebene der Pfarreien bilden, das eine verlässliche Struktur schafft und gleichzeitig dynamischen Prozessen Rechnung trägt.

Angesichts unserer sich immer schneller verändernden Gesellschaft sind wir alle dazu aufgefordert mitzureden! Mitgestalten, mitdenken, mitverantworten, mitbestimmen – **weil mehr geht**: wenn wir alle gemeinsam Kirche gestalten.

Für Ihre Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Herzliche Grüße aus dem Bereich Pastorale Räte
im Team Engagemententwicklung**

Inhalt

Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier	5
Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)	15
Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier	21
Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)	29
Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier	38

Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier

§ 1	Grundsätze	§ 10	Beschlussfähigkeit
§ 2	Rechte	§ 11	Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde
§ 3	Aufgaben	§ 12	Zusammenarbeit mit dem Pastoralen Raum
§ 4	Zusammensetzung	§ 13	Arbeitsgremien
§ 5	Wahlrecht	§ 14	Öffentlichkeit und Amtsverschwiegenheit
§ 6	Amtsdauer	§ 15	Schlichtung
§ 7	Mitgliedschaft	§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
§ 8	Ehrenamt		
§ 9	Vorstand		

Rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2025 veröffentlichten Texte.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. In ihm wird das synodale Prinzip wirksam.
- (2) Der Pfarrgemeinderat ist der Förderung eines vielfältigen kirchlichen Lebens in der Pfarrei, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten verpflichtet. Er trägt Verantwortung für die Orientierung am Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei im Sinne der Ergebnisse der Diözesansynode.
- (3) In jeder Pfarrei soll ein Pfarrgemeinderat (vgl. PGR-WO) oder ein Kirchengemeinderat (vgl. KGR-O und KGR-WO) gebildet werden. Die Entscheidung darüber trifft der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat. Gibt es einen Verwaltungsrat, so ist im Falle der Bildung eines Kirchengemeinderates die Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

§ 2 Rechte

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates tragen zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Aufgaben in der Pfarrei übernehmen, Verantwortung für die Vielfalt des kirchlichen Lebens.
- (2) In allen die Pfarrei betreffenden Fragen muss der Pfarrgemeinderat je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beteiligt werden. Die Beteiligung verwirklicht sich in
 - ... dem Recht auf Information oder
 - ... dem Recht auf Anhörung oder
 - ... dem Recht auf Zustimmung.

- (3) Im Bereich des Weltdienstes kommt dem Pfarrgemeinderat in eigener Verantwortung ein Entscheidungs- und Gestaltungsrecht zu.
- (4) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über:
 - a) Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte im Bereich des Weltdienstes;
 - b) die Gestaltung von Festtagen der Pfarrei;
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über:
 - a) die Gestaltung des liturgischen Lebens und die Umsetzung des katechetischen und diakonischen Auftrags der Pfarrei;
 - b) die grundsätzliche Festlegung der Gottesdienstzeiten und -orte in der Pfarrei;
 - c) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, bei der Erstkommunion, am Fronleichnamsfest und bei den Feiern der Sakramente und Sakramentalien;
 - d) die Beauftragung von Laien zur Leitung von Begräbnisfeiern;
 - e) die Regelung einer Vakanz der Pfarreileitung;
 - f) Neubauten, Umbauten, Nutzungsänderung oder Verkauf von Kirche, Pfarrhaus und anderen kirchengemeindeeigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - g) bei Beratungen hinsichtlich eines Immobilienkonzeptes;
 - h) den Erlass von Hausordnungen für pfarrlich genutzte Gebäude;
 - i) die technische und gestalterische Ausstattung der Kirche;
 - j) die Änderung der Pfarrstruktur.
- (6) Der Pfarrgemeinderat ist durch den Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person zu informieren über:
 - a) die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Aufgabe in der Pfarrei übernehmen;
 - b) besondere pastorale Situationen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum;
 - c) künftig zu erwartende Entwicklungen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum;
 - d) die Arbeit und die Beschlüsse der Gremien des Pastoralen Raums und der diözesanen Gremien, welche die Pfarrei betreffen;
 - e) Gesetze und Verordnungen des Bischofs, welche die Pfarrei betreffen;
 - f) alle Angelegenheiten und Sachverhalte, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (7) Der Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarrgemeinderat bei der Führung seiner Geschäfte durch das Pfarrbüro administrative Unterstützung erfährt. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche an den Vorstand oder Rat gerichtete Korrespondenz (auch E-Mails) an den Vorstand oder die Ratsmitglieder weitergeleitet werden.
- (8) Dem Pfarrgemeinderat soll im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten ein eigenes Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten eingeräumt werden.
- (9) Der Pfarrgemeinderat kann für die Pfarrei Pfarrbezirke festlegen, die geographisch eindeutig bestimmt sind. Die Festlegung gilt bis zur Konstituierung eines neugewählten Pfarrgemeinderates.
- (10) Der Pfarrgemeinderat kann eine Wahl nach Pfarrbezirken festlegen. Vor der Wahl ist festzulegen, wie viele Mitglieder aus jedem Pfarrbezirk zu wählen sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Pfarrgemeinderat erarbeitet eine pastorale Planung mit Schwerpunktsetzungen und Zielen auf der Grundlage des Rahmenleitbilds für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und evaluiert seine Arbeit.
- (2) Auf dieser Basis bestimmt der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben und sorgt für die Durchführung.
- (3) Der Pfarrgemeinderat setzt sich dafür ein, das Bewusstsein für die Mitverantwortung der Getauften in der Pfarrei zu fördern und die Charismen in der Pfarrei zu entdecken.
- (4) Der Pfarrgemeinderat informiert sich über die Arbeit von Lokalen Teams, Gruppen, Verbänden und Orten von Kirche, die in der Pfarrei tätig sind.
Er ist mitverantwortlich für die Vernetzung der Personen, die sich auf pfarrlicher Ebene (z.B. in Lokalen Teams oder Orten von Kirche) um die Anliegen der Menschen und der Pfarrei kümmern und sorgt für die Unterstützung und Begleitung dieser Kontakt- und Bezugspersonen.
- (5) Der Pfarrgemeinderat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für die Kirchengemeinde gemäß der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte im Bistum Trier.
- (6) Der Pfarrgemeinderat wählt Mitglieder für den Rat des Pastoralen Raums entsprechend der einschlägigen Ordnung.
- (7) Der Pfarrgemeinderat berichtet mehrfach jährlich über seine Arbeit. Das beinhaltet die Veröffentlichung der Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung in ortsüblicher Weise (Schaukasten, Pfarrbrief, Webseite o. ä.) und die Veröffentlichung eines Ergebnisprotokolls.
- (8) Der Pfarrgemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen.
- (9) Für den Pfarrgemeinderat gilt die Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrgemeinderat besteht aus amtlichen, gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Neben dem Pfarrer sind bis zu zwei Priester, Diakone oder pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter amtliche Mitglieder im Pfarrgemeinderat. Die Festlegung treffen das Leitungsteam für den Pastoralen Raum und der Pfarrer im Einvernehmen. Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarrei wahrgenommen werden.

- (3) Die gewählten Mitglieder werden von den Wahlberechtigten der Pfarrei gemäß der Wahlordnung unmittelbar und geheim gewählt. Die zu wählende Zahl wird vom amtierenden Pfarrgemeinderat vor der Wahl festgelegt. Sie beträgt mindestens 6. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.
- (4) Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bilden die Ersatzliste. Sie treten bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Pfarrgemeinderat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen in den Pfarrgemeinderat ein. Wurde nach Pfarrbezirken gewählt, sind die Ersatzlisten der jeweiligen Pfarrbezirke zu berücksichtigen. Sind die Ersatzlisten erschöpft, kann sich der Pfarrgemeinderat durch Hinzuwahl komplettieren.
- (5) Die Hinzuwahl weiterer Mitglieder erfolgt durch die Mehrheit der amtlichen und gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Eine Hinzuwahl ist jederzeit möglich. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.
- (3) Nicht wählbar ist eine Person, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung der Wählbarkeit erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Wahlausschusses oder des Pfarrers, nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.

§ 6 Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung. Der bisherige Pfarrgemeinderat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Pfarrgemeinderates weiter, längstens jedoch für die Dauer von 16 Wochen über den für die Wahl angeordneten Termin hinaus. Muss die Wahl wiederholt werden, wird der Wahltermin gemäß § 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-WO) festgesetzt.
- (2) Kommt die Wahl eines Pfarrgemeinderates nicht zustande, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

- (3) Kann sich ein neuer Pfarrgemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.
- (4) Neuwahlen sind erforderlich, wenn die Mitgliederzahl unter die Beschlussfähigkeit gesunken ist.
- (5) Ist eine Neuwahl erforderlich und beträgt die restliche Amtszeit weniger als zwei Jahre, so kann der Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Kirchengemeinderates die Amtsdauer bis zur übernächsten Wahl verlängern. Gibt es keinen Pfarrgemeinderat und keinen Kirchengemeinderat, so stellt der Verwaltungsrat den Antrag.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, dass das Mitglied nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.
- (2) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Ein schwerwiegender Grund ist in der Regel gegeben, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Die Aberkennung erfolgt durch den Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung der beim Bistum eingerichteten Schlichtungsstelle.
- (4) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitglieder kraft Amtes.

§ 8 Ehrenamt

Das Amt der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ein Ehrenamt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) dem Pfarrer oder einer von ihm delegierten hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der in der Pfarrei eine Aufgabe übernimmt;
 - b) drei gewählten Mitgliedern:
 - ... der/dem Vorsitzenden,
 - ... der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - ... einer/einem Beisitzer/in.

Statt des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Pfarrgemeinderat auch zwei Personen als Vorsitzende wählen, die sich gegenseitig vertreten.

- c) Der Vorstand kann auf Beschluss des Pfarrgemeinderates um bis zu zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt. Von dieser Form der Wahl kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.
- (3) Wählbar sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Vorstand ist unverzüglich über alle Angelegenheiten und Sachverhalte zu informieren, die in den Zuständigkeitsbereich des Pfarrgemeinderates fallen.
- (5) Der Vorstand trägt Sorge für die Schriftführung.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Fragen, die zwischen den Sitzungen des Pfarrgemeinderates zu regeln sind. Der Pfarrgemeinderat ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) Die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden vertritt bzw. vertreten den Pfarrgemeinderat nach außen.
- (8) Der Vorstand trägt Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

- (1) Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat müssen bei allen wichtigen, die Pfarrei und Kirchengemeinde betreffenden Fragen sich gegenseitig informieren und kooperieren.
- (2) Um die Kooperation zu gewährleisten, wählt der Pfarrgemeinderat in der Regel aus dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verwaltungsrat. Diese Person nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Ebenso nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teil. Die jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter informieren ihr Gremium. § 9 Abs. 2 KVVG ist zu beachten.
- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt auf der Grundlage der pastoralen Schwerpunktsetzung Empfehlungen für die Vermögensverwaltung und die Aufstellung des Haushaltsplanes.

- (4) In einer gemeinsamen Sitzung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird, nimmt der Pfarrgemeinderat Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes. Der Einladung ist der Entwurf des Haushaltsplans beizulegen. Ein Protokoll dieser Sitzung ist im Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar beizufügen.
- (5) Dem Pfarrgemeinderat steht in der Regel ein Budget zur Regelung seiner Angelegenheiten zur Verfügung. Die Haushaltsmittel stellt der Verwaltungsrat in den Haushaltsplan der Kirchengemeinde ein.

§ 12 Zusammenarbeit mit dem Pastoralen Raum

- (1) Die Personen, die vom Pfarrgemeinderat als Delegierte in den Rat des Pastoralen Raums gewählt wurden, sind mindestens einmal jährlich zu einer Pfarrgemeinderatssitzung einzuladen, die dem Austausch und Informationsfluss in beide Richtungen dienen soll.
- (2) Das Leitungsteam des Pastoralen Raums hat im Pfarrgemeinderat ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Pfarrgemeinderat hat das Recht über die Tätigkeit aller hauptamtlich in der Pastoral der Pfarrei Tätigen durch das Leitungsteam informiert zu werden.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind nach Genehmigung durch den Pfarrgemeinderat zur Information an das Leitungsteam und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rates des Pastoralen Raumes zu senden.
- (5) Zusammenarbeit mit der Synodalversammlung
 - a) Der Pfarrgemeinderat sendet Delegierte der Pfarrei in die Synodalversammlung des Pastoralen Raums.
 - b) Der Pfarrgemeinderat hat ein thematisches Initiativrecht gegenüber dem Rat des Pastoralen Raums, das er über die Synodalversammlung geltend machen kann.

§ 13 Arbeitsgremien

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Fachausschüsse, Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder ernennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Pfarrgemeinderat sind.
- (3) Jeder Fachausschuss, Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 14 Öffentlichkeit und Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Der Termin und die Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Sitzung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich, wenn Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Bei den Berichten aus der Arbeit des Verwaltungsrates im Pfarrgemeinderat muss festgelegt werden, zu welchen Punkten die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss.
- (3) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit aus der Arbeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Pfarrgemeinderat berichtet wird oder wenn darüber hinaus der Pfarrgemeinderat bei anderen Beratungspunkten dies beschließt.
- (4) Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, dass der Pfarrgemeinderat mehrheitlich anders beschließt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 15 Schlichtung

- (1) Erklärt der Pfarrer förmlich, dass er aus zwingenden Gründen, die sich aus seiner Verantwortung als Leiter der Pfarrei ergeben, einem zur Beschlussfassung anstehenden Antrag nicht zustimmen kann, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Ebenso kann der Pfarrer aus gleichen Gründen gegen Beschlüsse, die in seiner Abwesenheit gefasst wurden, innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung Einspruch einlegen.
- (2) Die betreffende Beschlusslage ist innerhalb von vier Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist das Leitungsteam als Vermittlungsinstanz anzurufen. Bleibt dessen Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gezielte Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, muss das Leitungsteam als Vermittlungsinstanz angerufen werden. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, kann die beim Bistum eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „*Ordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier*“ vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 28), zuletzt geändert am 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 165), außer Kraft.

Trier, den 1. Mai 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)

Präambel	§ 6	Vorsitzender des Kirchengemeinderates
§ 1 Aufgaben	§ 7	Sitzungen des Kirchengemeinderates
§ 2 Anzuwendende Vorschriften	§ 8	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 3 Zusammensetzung	§ 9	Ausschüsse und Beauftragte
§ 4 Wahl	§ 10	Pfarrversammlung
§ 5 Ehrenamt	§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2025 veröffentlichten Texte.

Präambel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bistums Trier ist für die Vermögensverwaltung und Vertretung einer Kirchengemeinde der Verwaltungsrat zuständig. Zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorglichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Alternativ zu den beiden Gremien kann ein Kirchengemeinderat gebildet werden. Der Kirchengemeinderat ist ein gemeinsames Organ einer Kirchengemeinde zur besseren Vernetzung der pastoralen Aufgaben mit der Vermögensverwaltung. Zur Bildung eines Kirchengemeinderates müssen der amtierende Pfarrgemeinderat und der amtierende Verwaltungsrat vor der Wahl einen übereinstimmenden Beschluss fassen. Falls bereits ein Kirchengemeinderat besteht, führt dieser den Beschluss herbei.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Kirchengemeinderat vertritt die Kirchengemeinde und verwaltet deren Vermögen. Er tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrates.
- (2) Der Kirchengemeinderat ist der Förderung eines vielfältigen Lebens in der Pfarrei, der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi in Wort und Tat, der Feier des Glaubens im Gottesdienst und dem Dienst am Nächsten verpflichtet. Er trägt Verantwortung für die Orientierung am Rahmenleitbild für die Pfarrei und den Pastoralen Raum und die diakonische und missionarische Ausrichtung der Pfarrei im Sinne der Ergebnisse der Diözesansynode. Insoweit wirkt der Kirchengemeinderat als Pfarrgemeinderat.
- (3) Sofern ein Kirchengemeindeverband errichtet ist, wählt dieser aus seiner Mitte Mitglieder in die Verbandsvertretung.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Das Gesetz über die Verwaltung und die Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 ist bei der Aufgabenerfüllung in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

- (2) Die Rechte und Aufgaben als Pfarrgemeinderat richten sich nach §§ 2 und 3 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier (PGR-O), sofern diese Ordnung nicht etwas anderes regelt.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchengemeinderat besteht aus dem amtlichen Mitglied, den gewählten und hinzugewählten Mitgliedern.
- (2) Amtliches Mitglied ist der Pfarrer. Neben dem Pfarrer sind bis zu zwei Priester, Diakone oder pastorale Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beratende Mitglieder. Die Festlegung treffen das Leitungsteam für den Pastoralen Raum und der Pfarrer im Einvernehmen. Der Pfarrverwalter kann seine Mitgliedschaft auf eine andere Person delegieren, sofern von dieser Person für die Dauer der Vakanz Aufgaben in der Pfarrei wahrgenommen werden.
- (3) Hinsichtlich der nach der Wahlordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO) zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt § 4 KVVG entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Außerdem können weitere Mitglieder von dem amtlichen Mitglied und den gewählten Mitgliedern hinzugewählt werden. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder beträgt bis zur Hälfte der nach § 4 KVVG gewählten Mitglieder.
- (5) Wenn bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates die Pfarrbezirke durch gewählte Mitglieder nicht hinreichend vertreten sind, soll dies bei der Hinzuwahl berücksichtigt werden.
- (6) Kommt die Wahl eines Kirchengemeinderates nicht zustande oder kann sich ein neuer Kirchengemeinderat nicht konstituieren, entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der pastoralen Notwendigkeit im Einzelfall.

§ 4 Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in Abweichung von § 5 Abs. 1 KVVG durch die Kirchengemeindemitglieder.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer Mitglied der katholischen Kirche ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht in einem anderen Kirchengemeinderat oder Pfarrgemeinderat kandidieren und die üblichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen worden sind.

- (5) Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 KVVG entsprechend.
- (6) Die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates beträgt in Abweichung von § 7 Abs. 1 KVVG vier Jahre.
- (7) Findet die Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit der gewählten und hinzugewählten Mitglieder bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin.
- (8) Falls die Mitgliedschaft vorzeitig endet, oder ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, kann der Kirchengemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuwählen. Eine Neuwahl muss erfolgen, sofern die Anzahl der gewählten und hinzugewählten Mitglieder unter die Anzahl der gemäß § 3 Abs. 3 gewählten Mitglieder fällt. Die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes erfolgt unter Würdigung der bei der regulären Wahl eingereichten Wahlvorschläge bzw. der dabei gebildeten Kandidatenliste.
- (9) Allein das Absinken der Mitgliederzahl des Kirchengemeinderates bis auf drei Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden, begründet nicht die Annahme der Funktionsunfähigkeit.

§ 5 Ehrenamt

Das Amt der gewählten und hinzugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates ist ein Ehrenamt.

§ 6 Vorsitzender des Kirchengemeinderates

- (1) Der Pfarrer oder der vom Bischof mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragte ist Vorsitzender des Kirchengemeinderates, es sei denn, der Bischof bestimmt einen anderen zum Vorsitzenden.
- (2) Nach jeder Neuwahl wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden. In der Regel sollen die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer Laien sein, die nicht hauptamtlich im Dienst des Bistums, der Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbands, dem sie angeschlossen sind oder der Kirchengemeinde stehen.
- (3) Der Vorsitzende bereitet gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer die Sitzungen des Kirchengemeinderates vor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er kann die Leitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied übertragen.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Mitglied des Kirchengemeinderates, insbesondere die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden

Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 7 Sitzungen des Kirchengemeinderates

- (1) Der Kirchengemeinderat tritt wenigstens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie ist von dem Protokollführenden und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten, sie ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und form- und fristgerecht eingeladen worden ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Kirchengemeinderates mit Ausnahme nicht öffentlich verhandelter Sachen sind der Gemeinde bekannt zu machen.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Kirchengemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder benennt Beauftragte für bestimmte Sachbereiche, die in ihrer Arbeit dem Kirchengemeinderat verantwortlich sind.
- (2) Beauftragte für bestimmte Sachbereiche bzw. Mitglied in den Arbeitsgremien können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Kirchengemeinderat sind.
- (3) Jeder Sachausschuss, jede Projektgruppe oder Arbeitsgruppe wählt eine Sprecherin bzw. einen Sprecher.

§ 10 Pfarrversammlung

Der Kirchengemeinderat kann beschließen, bei Bedarf die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einzuladen. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Kirchengemeinderates gegeben und aufgenommen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „*Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O)*“ vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 30), zuletzt geändert am 24. August 2021 (KA 2021 Nr. 164), außer Kraft.

Trier, den 1. Mai 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier

§ 1	Wahltermin	§ 9	Wahlhandlung
§ 2	Wahlvorbereitung	§ 10	Wahldurchführung
§ 3	Wahlausschuss, Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter, Wahlvorstand	§ 11	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 4	Listenwahl	§ 12	Meldung des Wahlergebnisses
§ 5	Persönlichkeitswahl	§ 13	Bekanntgabe der gewählten Mitglieder
§ 6	Briefwahl	§ 14	Einspruchsrecht
§ 7	Allgemeine Briefwahl	§ 15	Hinzuwahlsitzung
§ 8	Wahlzeit	§ 16	Konstituierende Sitzung
		§ 17	Wahlberichte
		§ 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2025 veröffentlichten Texte.

§ 1 Wahltermin

- (1) Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin und weitere damit zusammenhängende Fristen werden vom Bischof festgesetzt.
- (2) Nach der Entscheidung gemäß § 1 Abs. 3 PGR-O findet entweder eine Pfarrgemeinderatswahl oder eine Wahl zum Kirchengemeinderat statt.
- (3) Bei der Pfarrgemeinderatswahl und der Wahl eines Kirchengemeinderates werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlvorbereitung

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat oder der amtierende Kirchengemeinderat hat die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat oder der Kirchengemeinderat entscheidet bis zum festgesetzten Termin
 - ... über die Größe des Pfarrgemeinderates,
 - ... ob und wie Pfarrbezirke berücksichtigt und festgelegt werden,
 - ... ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt.
- (4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:
 - a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
 - b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und eine oder einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
 - c) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des jeweils gültigen Bistumsleitfadens zu erstellen;

- d) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
 - e) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
 - f) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
 - g) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.
- (5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei kein Pfarrgemeinderat und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter, Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung der Pfarrgemeinderatswahlen beruft der Pfarrgemeinderat oder der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss, der mindestens aus zwei Personen besteht, wovon eine die oder der Wahlbeauftragte ist.
- (2) Zusätzlich ist der Pfarrer Mitglied des Wahlausschusses, es sei denn er beauftragt eine andere Person.
- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl organisatorisch vor.
Dazu gehören insbesondere:
- a) das Wählerverzeichnis aufzustellen;
 - b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten;
 - c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen;
 - d) das Wahllokal vorzubereiten.
- (4) Die oder der Wahlbeauftragte ist die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl.
- (5) Zur Durchführung der Wahl im Wahllokal bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand.
- (6) Für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach § 7 bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden.
- (7) Dem Wahlvorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Der Wahlvorstand ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zu bestellen.

§ 4 Listenwahl

- (1) Mindestens acht Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins sind die wahlberechtigten Pfarrangehörigen aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte einreichen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt mindestens vier Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei können Adresse, Alter und Beruf angegeben werden.

- (4) Die Liste muss mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten als Personen zu wählen sind.
- (5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.
- (6) Die Liste ist mindestens drei Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.
- (7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates.
- (8) Ist die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten nicht größer als die Zahl der gemäß Festlegung zu Wählenden, verringert sich diese Zahl auf die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten minus eins. Dabei darf die Mindestanzahl von sechs zu wählenden Mitgliedern nicht unterschritten werden.
- (9) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

§ 5 Persönlichkeitswahl

- (1) Kann die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.
- (2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:
 - a) den Namen der Pfarrei;
 - b) das Datum des Wahltermins;
 - c) die Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder;
 - d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
 - e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;
 - f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.
- (3) Darüber hinaus enthält der Stimmzettel:
 - a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
 - b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
 - c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.
- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die
 - a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
 - b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.
- (7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Briefwahl

- (1) Jeder und jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag vor dem letzten Tag des Wahltermins (vgl. § 1 Abs. 1) schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss gestellt werden.
- (2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Briefwahlumschlag den verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem in ihm befindlichen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens um 16:00 Uhr am letzten Tag des Wahltermins dort eingeht.
- (4) Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der verschlossene Stimmzettelumschlag einer oder einem Wahlberechtigten eindeutig zuzuordnen ist, entweder durch Beifügung eines Briefwahlscheines oder durch Angabe des Namens und der Adresse auf dem Briefwahlumschlag.

§ 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates oder des Kirchengemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden. In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. § 9 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlzeit

- (1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens zwei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anderweitig nachweisen kann.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler kann sich im Bedarfsfall bei der Wahlhandlung (Urnenwahl oder Briefwahl) von einer Hilfsperson ihrer bzw. seiner Wahl unterstützen lassen.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es sollen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.
- (5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Stimmzettelumschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Wahlumschläge verwendet werden. Bei der Urnenwahl kann auf einen Stimmzettelumschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.
- (6) Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
- (7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben.
- (8) Der Wahlvorstand hat die Wahlumschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

- (9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl-niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unter-schreiben ist.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stim-mengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl-niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgege-benen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.
- (3) Die Kandidatenvorschläge, Kandidatenlisten, Stimmzettel, Aushänge und Bekannt-machungstexte sind bis nach der nächsten Pfarrgemeinderatswahl bei den Pfarrakten aufzubewahren.

§ 12 Meldung des Wahlergebnisses

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand das Wahlergebnis über ein online-Formular gleichzeitig dem Büro des Pastoralen Raums und der für die Räte zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenom-men haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Leitungsteam des Pastoralen Raums unter Angabe der Gründe erheben. Dieses hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikar mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Hinzuwahlsitzung

- (1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin für den Pfarrgemeinderat treten die ge-wählten und amtlichen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu einer vorbereitenden

Sitzung (Hinzuwahlsitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Pfarrgemeinderat durch die hinzugewählten Mitglieder zu vervollständigen.

- (2) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ein. Er oder diese führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (3) Für die Hinzuwahlen gilt PGR-O § 4 Abs. 5.
- (4) Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ersucht die Hinzugewählten um Annahme ihrer Hinzuwahl.

§ 16 Konstituierende Sitzung

- (1) Binnen drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung des Pfarrgemeinderates findet auf Einladung des Pfarrers oder einer von ihm beauftragten Person die konstituierende Sitzung statt.
- (2) Der Pfarrer oder die von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der beiden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.

§ 17 Wahlberichte

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der beiden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates dem Büro des Pastoralen Raums zuzusenden. Diese sind bis zur Konstituierung des nächsten Pfarrgemeinderates zu verwahren und dann dem Bistumsarchiv zu übergeben.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „*Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier (WO)*“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 25), zuletzt geändert am 6. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 60), außer Kraft.

Trier, den 1. Mai 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)

§ 1	Wahltermin	§ 9	Wahlhandlung
§ 2	Wahlvorbereitung	§ 10	Wahldurchführung
§ 2 a	Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien	§ 11	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 3	Wahlausschuss, Wahlvorstand	§ 12	Meldung des Wahlergebnisses
§ 4	Listenwahl	§ 13	Bekanntgabe der gewählten Mitglieder
§ 5	Persönlichkeitswahl	§ 14	Einspruchsrecht
§ 6	Briefwahl	§ 15	Hinzuwahlsitzung
§ 7	Allgemeine Briefwahl	§ 16	Konstituierende Sitzung
§ 8	Wahlzeit	§ 17	Wahlberichte
		§ 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2025 veröffentlichten Texte.

§ 1 Wahltermin

- (1) Neuwahlen der Kirchengemeinderäte im Bistum Trier finden alle vier Jahre statt. Der Wahltermin und weitere damit zusammenhängende Fristen werden vom Bischof festgesetzt.
- (2) Nach der Entscheidung gemäß § 1 Abs. 3 PGR-O findet eine Wahl zum Kirchengemeinderat statt.
- (3) Bei der Kirchengemeinderatswahl werden die Mitglieder von den Wahlberechtigten der Pfarrei in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 2 Wahlvorbereitung

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat und der Pfarrer oder der amtierende Kirchengemeinderat hat bzw. haben die Wahl vorzubereiten, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und für die Durchführung zu sorgen.
- (2) Der Pfarrgemeinderat und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat entscheiden zu Beginn der Wahlvorbereitungen darüber, ob die Wahl im Wahllokal oder als allgemeine Briefwahl gemäß § 7 durchgeführt werden soll.
- (3) Die Wahl findet in der Regel auf Grund einer Kandidatenliste (Listenwahl) statt. Im Falle des § 4 Abs. 8 findet eine Persönlichkeitswahl statt. Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt werden.

- (4) Zur Vorbereitung gehört insbesondere:
 - a) die Pfarrei über den Wahltermin zu informieren;
 - b) einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und eine oder einen Wahlbeauftragten zu bestimmen;
 - c) einen Zeit- und Aufgabenplan für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Basis des jeweils gültigen Bistumsleitfaden zu erstellen;
 - d) Kandidatinnen und Kandidaten mit Hilfe der Pfarrei zu suchen;
 - e) die Wahllokale und Wahlzeiten festzulegen und bekannt zu geben;
 - f) für die Wahllokale Wahlvorstände zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen;
 - g) für die Teilnahme an der Wahl zu werben.
- (5) Für den Fall, dass zur Wahlzeit in einer Pfarrei und Kirchengemeinde kein Pfarrgemeinderat und kein Kirchengemeinderat vorhanden sind, übernimmt der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde die Wahlvorbereitung.

§ 2 a Wahlvorbereitung im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Zusammenlegung von Pfarreien

- (1) Steht eine Zusammenlegung von Pfarreien unmittelbar bevor, so bereiten die amtierenden Pfarrgemeinderäte und/oder Kirchengemeinderäte die erste gemeinsame Wahl der zusammengelegten Pfarrei vor der Zusammenlegung vor. Sie treffen die notwendigen Entscheidungen und übertragen die Durchführung der Wahl einem Wahlausschuss, der aus Personen beider Räte besteht. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen.
- (2) Mindestens drei Monate vor der Wahl berufen die Pfarrgemeinderäte und/oder Kirchengemeinderäte den Wahlausschuss. Dabei sollen Personen aus allen noch bestehenden Pfarreien berücksichtigt werden. Zusätzlich sind der Pfarrer bzw. Pfarrverwalter Mitglieder des Wahlausschusses, es sei denn, sie beauftragen eine andere Person.
- (3) Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich.
- (4) Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei ist der amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter amtliches Mitglied des Wahlausschusses.

§ 3 Wahlausschuss, Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung der Kirchengemeinderatswahlen beruft der Pfarrgemeinderat oder der Kirchengemeinderat einen Wahlausschuss, der mindestens aus zwei Personen besteht, wovon eine die oder der Wahlbeauftragte ist.
- (2) Zusätzlich ist der Pfarrer Mitglied des Wahlausschusses, es sei denn, er beauftragt eine andere Person.

- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl organisatorisch vor.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Das Wählerverzeichnis aufzustellen,
 - b) Stimmzettel und Wahlumschläge vorzubereiten,
 - c) Briefwahlunterlagen zu beschaffen,
 - d) das Wahllokal vorzubereiten.
- (4) Die oder der Wahlbeauftragte ist die verantwortliche Kontaktperson für das Bischöfliche Generalvikariat zur Durchführung der Kirchengemeinderatswahl.
- (5) Zur Durchführung der Wahl am Wahllokal bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden. Jedes Wahllokal benötigt einen Wahlvorstand.
- (6) Für die Durchführung der allgemeinen Briefwahl nach §7 bestimmt der Wahlausschuss einen Wahlvorstand mit einer oder einem Vorsitzenden.
- (7) Dem Wahlvorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Der Wahlvorstand ist mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin zu bestellen.

§ 4 Listenwahl

- (1) Mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin sind die wahlberechtigten Pfarrangehörigen aufzurufen, dem Wahlausschuss innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge kann jede und jeder Wahlberechtigte einreichen.
- (3) Der Wahlausschuss stellt spätestens vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschläge in einer Liste zusammen. Darauf sind die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Dabei können Alter und Beruf angegeben werden.
- (4) Die Liste enthält doppelt so viele, mindestens aber um die Hälfte mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 3 Abs. 3 KGR-O in den Kirchengemeinderat zu wählen sind.
- (5) Die Aufnahme in die Liste ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen möglich.
- (6) Die Liste ist spätestens drei Wochen vor dem letzten Tag des Wahltermins auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.
- (7) Der Stimmzettel besteht aus der Liste und enthält weiterhin den Namen der Kirchengemeinde und Pfarrei, den Wahltermin sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates.
- (8) Stellt sich im Laufe der Wahlvorbereitung heraus, dass die Wahl nicht als Listenwahl durchgeführt werden kann, ist die Wahl als Persönlichkeitswahl gemäß § 5 durchzuführen.

§ 5 Persönlichkeitswahl

- (1) In Pfarreien bis 4.000 Mitglieder können der Pfarrgemeinderat und der Pfarrer oder der Kirchengemeinderat beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatenliste höchstens so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen, als Mitglieder des Kirchengemeinderates zu wählen sind.
- (2) Der Stimmzettel der Persönlichkeitswahl enthält:
 - a) den Namen der Pfarrei;
 - b) das Datum des Wahltermins;
 - c) die Anzahl der in den Kirchengemeinderat zu wählenden Mitglieder;
 - d) einen Hinweis auf Absatz 1 Satz 2;
 - e) den Hinweis, dass die Angaben zu den eingetragenen Personen deren Identifizierung ermöglichen müssen;
 - f) Angaben über die Wählbarkeit und ihre Ausschlussgründe.
- (3) Darüber hinaus enthält der Stimmzettel:
 - a) die Namen derjenigen Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt haben;
 - b) den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht gewählt sein sollen, zu streichen sind;
 - c) den Hinweis, dass die nicht gestrichenen Namen auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder (Absatz 1, Satz 2) angerechnet werden.
- (4) Der Wahlvorstand überprüft die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgaben. Unberücksichtigt bleiben Eintragungen, die
 - a) die Identifizierung einer Person nicht ermöglichen, oder
 - b) Personen betreffen, die nicht wählbar sind.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Wahlvorstand fragt die Gewählten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und gibt ihnen die Möglichkeit, sich binnen drei Tagen zur Annahme der Wahl zu äußern. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt.
- (7) Der Wahlvorstand hält die Entscheidung über die Annahme der Wahl schriftlich fest. Der schriftliche Vermerk ist von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (8) Die übrigen Paragraphen sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Briefwahl

- (1) Jeder und jedem Wahlberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag die Wahlunterlagen. Dieser Antrag kann vom 14. Tag bis zum vorletzten Tag des Wahltermins schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden.

- (2) Wahlberechtigte, die die Unterlagen für die Briefwahl erhalten haben, sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat dem Wahlvorstand im verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem in ihm befindlichen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens um 16:00 Uhr am letzten Tag des Wahltermins dort eingeht.
- (4) Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der verschlossene Stimmzettelumschlag einer oder einem Wahlberechtigten eindeutig zuzuordnen ist, entweder durch Beifügung eines Briefwahlscheins oder durch die Angabe des Namens und der Adresse auf dem Briefwahlumschlag.

§ 7 Allgemeine Briefwahl

Auf Beschluss des Pfarrgemeinderates und des Pfarrers oder des Kirchengemeinderates kann die Wahl insgesamt als Briefwahl durchgeführt werden.

In diesem Fall erhält jede und jeder Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen.

§ 9 gilt entsprechend.

§ 8 Wahlzeit

- (1) Jedes Wahllokal muss insgesamt mindestens zwei Stunden geöffnet sein. Die Wahlzeit kann auch auf mehrere Zeiträume verteilt werden. In diesem Fall hat der Wahlvorstand für eine Sicherung der Wahlunterlagen Sorge zu tragen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 9 Wahlhandlung

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.
- (2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Wahlberechtigung anders nachweisen kann.
- (3) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Mitglieder zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm noch weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler kann sich im Bedarfsfall bei der Wahlhandlung (Urnenwahl oder Briefwahl) von einer Hilfsperson ihrer bzw. seiner Wahl unterstützen lassen.

§ 10 Wahldurchführung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Es sollen stets mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn die bzw. der Vorsitzende selbst nicht anwesend ist, muss der Vorsitz an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (3) Der Wahlvorstand hat sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 fest und vermerkt die Stimmabgabe.
- (5) Der Wahlvorstand darf Stimmzettel nur in einem Stimmzettelumschlag entgegennehmen. Es dürfen nur vom Wahlausschuss beschaffte einheitliche Umschläge verwendet werden. Bei der Urnenwahl kann auf Stimmzettelumschlag verzichtet werden, wenn durch geeignete Faltung des Stimmzettels das Wahlgeheimnis gewahrt ist; die Absätze 6 und 8 gelten dann entsprechend.
- (6) Der Stimmzettelumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
- (7) Unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit überprüft der Wahlvorstand die Stimmabgabe (Wahlurne und Briefwahl) und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben. Ergibt sich dabei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Wahl Niederschrift anzugeben.
- (8) Der Wahlvorstand hat die Stimmzettelumschläge nach der Zählung der Stimmabgabe zu öffnen, ungültige Stimmzettel auszuschneiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- (9) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlvorstand eine Wahl Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis nach Übergabe der Wahl Niederschrift und der Wahlunterlagen durch die Wahlvorstände fest und hinterlegt die abgegebenen Stimmzettel und sonstigen Unterlagen beim Pfarramt.

- (3) Die Kandidatenvorschläge, Kandidatenlisten, Stimmzettel, Aushänge und Bekanntmachungstexte sind bis zur nächsten Pfarrgemeinderatswahl bei den Pfarrakten aufzubewahren.

§ 12 Meldung des Wahlergebnisses

Nach Feststellung des Wahlergebnisses meldet der Wahlvorstand das Wahlergebnis über ein online- Formular gleichzeitig dem Büro des Pastoralen Raums und der für die Räte zuständigen Stelle des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 13 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend bekannt zu geben; bei der Listenwahl spätestens bis zu dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag, bei der Persönlichkeitswahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 14 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Leitungsteam des Pastoralen Raums unter Angabe von Gründen erheben. Dieses hat den Einspruch zu prüfen und bis zum zweiten Sonntag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikar mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15 Hinzuwahlsitzung

- (1) Binnen vier Wochen nach dem Wahltermin treten die gewählten und amtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates zu einer vorbereitenden Sitzung (Hinzuwahlsitzung) zusammen. Ziel dieser Sitzung ist es, den Kirchengemeinderat gemäß § 3 Abs. 4 KGR-O zu vervollständigen
- (2) Zu dieser Sitzung lädt der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ein. Er oder diese führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
- (3) Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person ersucht die Hinzugewählten um Annahme ihrer Wahl.

§ 16 Konstituierende Sitzung

Binnen drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung findet auf Einladung des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten die konstituierende Sitzung statt.

§ 17 Wahlberichte

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung sind die Wahlberichte mit dem endgültigen Ergebnis der Kirchengemeinderatswahl mit der Unterschrift des Pfarrers oder der bzw. des mit der Leitung der Kirchengemeinde Beauftragten dem Büro des Pastoralen Raums zuzusenden. Diese sind bis zur Konstituierung des nächsten Kirchengemeinderates zu verwahren und dann dem Bistumsarchiv zu übergeben.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-WO)“ vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 31), zuletzt geändert am 3. September 2021 (KA 2021 Nr. 182), außer Kraft.

Trier, den 1. Mai 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier





Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier

§ 1	Grundsatz	§ 8	Sitzungsverlauf
§ 2	Sitzungshäufigkeit	§ 9	Worterteilung
§ 3	Vorbereitung der Sitzung	§ 10	Anträge
§ 4	Einladung zur Sitzung	§ 11	Abstimmung
§ 5	Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung	§ 12	Wahlen
§ 6	Sitzungsleitung	§ 13	Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung
§ 7	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	§ 14	Protokoll
		§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Rechtsverbindlich sind die im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2025 veröffentlichten Texte.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Geschäftsordnung ist verbindlich für die Arbeit des Pfarrgemeinderates.
- (2) Auf den Rat des Pastoralen Raums finden die Bestimmungen entsprechend Anwendung.
- (3) Sitzungen des Pfarrgemeinderates und des Rates des Pastoralen Raums finden grundsätzlich am gleichen Ort statt. Sie können alternativ durch Beschluss des Gremiums als Online-Sitzung oder in einer Mischform (Hybrid-Sitzung) durchgeführt werden, wenn das Prinzip der Öffentlichkeit gewahrt ist und sichergestellt ist, dass jedes Ratsmitglied Zugang zur Ratssitzung hat. Wahlen und nicht öffentliche Abstimmungen können nur dann abgehalten werden, wenn die Geheimhaltung des individuellen Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses gewährleistet ist.

§ 2 Sitzungshäufigkeit

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe beantragt.

§ 3 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzung vor und stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied sowie die Fachausschuss-, Sachausschuss-, Arbeitsgruppen- und Projektgruppenmitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen. Sie sollen spätestens 14 Tage vor der Sitzung dem Vorstand vorliegen.

- (3) Im Falle einer Anhörung gemäß § 2 Abs. 5 PGR-O ist der Rat rechtzeitig über den Anhörungsgegenstand zu informieren. In der Einladung zur Sitzung ist zu vermerken, dass es sich um einen Anhörungsgegenstand handelt. Das Ergebnis der Anhörung ist im Protokoll festzuhalten. Der Anhörende ist verpflichtet, dem Rat in der nächsten Sitzung zu berichten, wie er mit dem Anhörungsergebnis umgeht.

§ 4 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt in Textform durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Sie ist in einer angemessenen Frist, in der Regel mindestens acht Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzustellen.
- (2) Handelt es sich bei einem Tagesordnungspunkt um eine Zustimmung, Anhörung oder Information gemäß § 2 PGR-O, so ist dies in der Tagesordnung zu vermerken.
- (2) Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand durch Beschluss mit kürzerer Frist einladen. Erhebt gegen die kurzfristige Einladung ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates Einspruch, können in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen an der Sitzung

Soweit erforderlich, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch Beschluss des Pfarrgemeinderates zu einzelnen Beratungspunkten Beraterinnen, Berater oder Sachverständige hinzugezogen werden, ebenso Mitglieder der Sachausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen.

§ 6 Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende leitet die Pfarrgemeinderatssitzung. Die Leitung der Sitzung kann an eine Sitzungsvorsitzende oder an einen Sitzungsvorsitzenden delegiert werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Sitzungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 PGR-O fest. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden

erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in das Protokoll der nächsten Pfarrgemeinderatssitzung aufzunehmen.

§ 8 Sitzungsverlauf

- (1) Die Tagesordnung sollte in der Regel neben den Regularien, Formalien und Arbeitspunkten einen geistlichen Impuls enthalten.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden in der vorher schriftlich festgelegten Reihenfolge behandelt. Durch Beschluss kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ebenso können durch Beschluss Tagesordnungspunkte abgesetzt und nachträglich Tagesordnungspunkte zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden. Jedes Mitglied hat zu Beginn der Sitzung die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufnahme eines Behandlungspunktes in die Tagesordnung zu stellen. Über die Veränderung der Tagesordnung beschließt der Pfarrgemeinderat.

§ 9 Worterteilung

- (1) Das Wort erteilt die oder der Sitzungsvorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die oder der Sitzungsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ebenso kann sie oder er der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter jederzeit das Wort erteilen.
- (3) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen jeder anderen Wortmeldung vor. Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür oder dagegen zu sprechen.

§ 10 Anträge

- (1) Jedem Antrag sollen eine Begründung und ein Entscheidungsvorschlag zu Grunde liegen.
- (2) Es können nur solche Anträge behandelt werden, zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Pfarrgemeinderat zuständig ist.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt. Die oder der Sitzungsvorsitzende stellt bei Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen fest, sowie die Zahl der Stimmenthaltungen. Besteht Unklarheit über das Ergebnis, wird die Abstimmung wiederholt.

- (2) Bei Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes sind Abstimmungen nicht möglich.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel vorgenommen. Von dieser Regelung kann nicht durch Beschluss abgewichen werden.
- (2) Wenn nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Nicht-Teilnahme wegen persönlicher Beteiligung

Ist ein Mitglied von einer anstehenden Beschlussfassung selbst betroffen, so hat es – außer bei Wahlen – keine Stimme und darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, die Ehegattin, der Ehegatte, Kinder und Geschwister einen Vor- oder Nachteil hätten.

Über das Vorliegen eines solchen Grundes entscheidet der Pfarrgemeinderat. Bei der Entscheidung wirkt das betroffene Mitglied nicht mit, es ist aber vorher anzuhören.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - ... Tag und Ort der Sitzung;
 - ... die Namen der oder des Sitzungsvorsitzenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers;
 - ... die Namen der anwesenden und die Namen der zur Beratung zugezogenen Personen;
 - ... die behandelten Tagesordnungspunkte;
 - ... den Wortlaut der Beschlüsse und gegebenenfalls damit verbundene Zuständigkeiten;
 - ... die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
- (3) Jedes Protokoll wird dem Pfarrgemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift ist zu beschließen. Die beschlossenen Änderungen sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist zu veröffentlichen. Jedes Mitglied der Pfarrgemeinde hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „*Mustergeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Pfarreienräte im Bistum Trier*“ vom 8. Februar 2007 (KA 2007 Nr. 30), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (KA 2022 Nr. 177), außer Kraft.

Trier, den 1. Mai 2025

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier

Impressum

Herausgeber

Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat
Seelsorge und Kirchenentwicklung/Pastorale Räume
Team Engagemententwicklung
Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Dies ist eine vorläufige Arbeitshilfe für die Räte
im Bistum Trier. Eine endgültige Fassung wird
im Laufe des Jahres 2025 erscheinen.

Die Broschüre steht auch als PDF im
Internet unter www.raete.bistum-trier.de
zur Verfügung.

